

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 06.06.2011

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Grundsätze zum Bereicherungsausgleich in drei Personenverhältnissen

- Zwei Grundkonstellationen:
 - Anweisungsfälle: A weist B an, an C zu zahlen. → B leistet an A, A leistet an C.
 - Zahlung auf fremde Schuld nach § 267 BGB: B zahlt an C, um eine Schuld des A zu tilgen. → Eigene Leistung des B an C (Beispiele: Zahlung einer Versicherung an den Geschädigten); bei Fehlen eines Rechtsgrundes im Verhältnis zwischen B und A Rückgriffskondiktion des B gegen A.

Fall 1 (BGHZ 72, 246)

K kauft von V ein Hotel zum Kaufpreis von € 1 600 000. In § 3 des Kaufvertrages ist unter Anrechnung auf den Kaufpreis die Übernahme einer zugunsten der B bestellten voll Grundschild in Höhe von € 1.000.000 vereinbart.

Die K übernimmt im Kaufvertrag zugleich die persönliche Haftung für die Zahlung des Grundschildbetrags nebst Zinsen an die B. Sie zahlt ca. € 45.000,- Zinsen an B. B ist jedoch nicht bereit, V aus der Haftung zu entlassen. Darauf erklärt K den Rücktritt vom Kaufvertrag.

K verlangt von B die Rückzahlung der gezahlten Zinsen.

Lösung

- Anspruch K → B aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 45.000,-.
 - Durch Leistung des K? BGH: Nein, es handelt sich um eine Leistung des V.
- Ergebnis: Kein Anspruch des K.
- K kann von V nach § 346 BGB Ersatz verlangen.

Fall 2 (BGH 137, 89)

P blockiert aus Protest gegen ein Bauvorhaben der Gemeinde G die Baumaschinen, die Werkunternehmer U von der Firma X geleast hat. Dadurch entsteht U ein Nutzungsausfallschaden, für den G den U entschädigt. G verlangt Ersatz von P.

Lösung (1)

Voraussetzungen:

- Anspruch des U gegen P aus § 823 Abs. 1 BGB besteht.
 - Geschütztes Rechtsgut ist der berechtigte Besitz des U an den (geleasten) Baumaschinen!
 - Nutzungsbeeinträchtigung als Verletzung von Eigentum oder berechtigtem Besitz!
- G war nicht zum Schadensersatz gegenüber U verpflichtet.

Lösung (2)

- Anspruch G → P aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB
 - Ja, wenn G mit Fremdtilgungswillen iSd § 267 BGB tätig wurde. ← Tilgungsbestimmung ist eventuell nachholbar.
 - § 814 BGB greift nicht ein, weil es sich nicht um eine Leistungskondiktion handelt.
 - Nach Wieling ist die Rückgriffskondiktion ein Anwendungsfall der Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB).

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 08.06.2011

Überblick zum Deliktsrecht / § 823 Abs. 1 BGB: Rechtsgutverletzung und haftungsbegründende Kausalität

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>